Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der Streiter für die Homöopathie Oldenburg, 1851; damit Ersch. eingest.

No. 61. (23. August 1851)

urn:nbn:de:gbv:45:1-9592

Der Streiter ericheint ferner am Sonnabent auf einem halben Bogen. Ulle Posterpebitionen nehmen bie Besorgung ber Bestellungen und Einsendung bee Braumerationspreises unfrankirt an.

Der Streiter

für die Homöopathie.

Der Pranumerastionspreis ist für die Abonnenten in der Stadt, frei ins Haus, 36 Gx., für die ausswärtigen incl. Postsporte's 38 Gr. Cour. — halbjährig.

Ein Blatt

über die Handhabung der medicinischen Praxis, zur Aufklärung und Belehrung für Jeden.

№ 61.

Sonnabend, August 23.

1851.

Bermifchtes.

Des Herrn Exministers v. d. Wisch Maßregeln, die Homöopathie zu unterdrücken. Mittheilungen eigener Erlebnisse. Dom Hosmedicus Dr. Elwert in Hannover. (Schluß.)

Sine übele Erfahrung, die ich im Mai 1819 ber Gensur wegen machte), ließ mich eine Wiederholung befürchten. Wir, herr Dr. Weber und ich, arbeiten nämlich für einige medicinische Zeitschriften, in denen auch Manches vorkömmt, was einer sofortigen Erledigung bedarf, 3. B. Anzeigen, Recensionen medicinischer Bücher zc. Oefter sind dazu nur 6 bis 20 Zeilen ersforderlich, und dazu erst beim Königl. Ministerium das Imprimatur einzuholen, kostet Zeit und Gelb. So habe ich für jedes meiner medicinischen Sendschreisben an herrn hofrath holschriften Sendschreisben an herrn hofrath holschrefter bei Königl. Ministerium d. Z. Thir. und einige Gutegroschen Gensurfossen bezahlen müssen. Wir fragten beshalb

*) Mit ben Censurgesehen völlig unbekannt, ließ ich eine kleine medicinische Schrift bei Bieweg in Braumschweig bruden, ohne sie vorher unserer Königl. Regierung zur Gensur vorgelegt zu haben. Ich wurde beshalb im Octhe, 1818 zu 50 Thie. Strafe verurtheilt. Nachbem ich durch Censurrechnung nachgewiesen, daß bas Wertchen in Braumschweig (bamale unter ber Obervormundsschaft bes Bring: Regenten von England und Hammover stehned) in ber That censur sei, wurde mit die Halfe ber Strafe in Inade erlassen. Im Mai 1819 mußte ich der Negierung 25 Thi. bezahlen. Das war damals eine höchst bittere Erfahrung für mich.

bei bieser Behörde an: ob medicinische Abhandlungen, wie die beigelegten, wenn sie in medicinischen Journalen die im Bundesstaate verlegt würden,
jedesmal erst bei Königl. Ministerium d. J. zur Gensur
vorgelegt werden müßten? Wir erhielten unter dem 6. September 1845 den Bescheid: daß die Anlage
außer Landes gedruckt werden dürse — jedoch die
Hauptsprage, werauf es doch ankam, blieb völlig
unbeautwortet.

Die eingereichten Petitionen an die allgemeinen Landflände des Königreichs von Seiten der homöopath. Alerste und des homöopath. Bublifums (diese hatten wohl gegen 600 Unterschriften) änderte den Willen des Herrn v. Wisch nicht. Unsere letze, den 17. März 1846 von mehreren homöopath. Aerzten des Königreichs, der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs übergebene Petition, das Selbstdispensfiren homöopath. Mittel betreffend, wurde von jener der Königl. Regierung "zur gewogentlichen Erwäsgung" übersandt.

Am 25. October 1847 wurde mir vom Königl. Ministerium ber gewöhnliche Bescheid, es sei für unthunlich gefunden, im Widerspruche mit den bestehenden und als zwedmäßig bemährten gesehlichen Borschriften, den homöop. Aerzten das Selbstisspensiren der von ihnen verordneten Arzneien zu gestatten 2c.

Angenommen, es fei Etwas, bas fich nur als nutglich und gut herausgestellt hat, gegen ein fruheres



aber nicht für den vorliegenden Fall passendes Geset, so darf man von einer umsichtigen Regierung erwarten, daß sie die Gesetze nach den Zeitbedürsnissen-umändere, oder sie doch zum wenigsten auf das nicht anwende, worauf sie nicht passen. Dat doch das Ministerium dabei nicht zu erinnern, wenn die meisten Militairärzte und zwar in Friedenszeiten selbst allopath. Mittel für die Soldaten verarbeiten und ihnen reichen.

Das Berbot, homoopath. Mittel von Seiten ho= moopath. Merzte unentgeltlich auszugeben, ift ein blos polizeiliches, und ift, wie fo viele polizeiliche Berorb= nungen, ichablich und bas Gute und Rugliche ftorenb. Es ift zugleich ein indirectes Berbot gegen bie Somoo= pathen selbst. Und da es nicht in der Gewalt der Regierung liegt, die Somoopathie zu verbieten, fo muß jene im Intreffe bes öffentlichen Befundheitswohls im Reiche fur guverläffige homoopath. Apotheten forgen, wenn die Erfinder biefer Mittel, die homoopath. Merg= te, nicht bas Recht haben follen, fie gum Beilgwede verabreichen zu burfen. Daß ber gewöhnliche Upo= thefer ber natürliche Feind ber Somoopathie ift, fich alfo ber Regel nach für bas Salten homoopath. Apo= theten nicht eignet, ift wohl jest schon allgemein be= fannt. Darum haben benn auch bie Regierungen von Rothen, Darmftabt, Baben, Meiningen, Beimar, Rugland, bes Rirchenftaates, Breugen. Defterreich ic., icon langit bie Nothwendigfeit eingeseben, ben bo= moopath. Aerzten das Ausgeben homoopath. Mittel gu geftatten. In Burtemberg und Baiern find bie Uebergriffe von Geiten ber Polizeibehorden megen bes Berbietens des Gelbfidispenfirens homoopath. Mittel im Wege bes Recurfes durch bie Juftigbehorben be= feitigt; in Bremen und Samburg haben fich bie Regierungen um bas Gelbstausgeben bomoopath. Mittel von Seiten ber bomoop. Mergte noch niemals befummert.

So wie sich die Wahrheit häusig erft nach lebhaften Kämpfen Bahn bricht, so hat auch erft nach solchen, sowohl bei löblichem Magistrate der Königl. Residenz, als auch bei Königl. Landdrostei Hannover die Ueberzeugung Wurzel geschlagen: wie das Bertrauen zu einer homöopath. Apothefe zunächst nur dadurch begrünzet wird, wenn deren Vorstand die behusigen Geschäfte mit Liebe und Intresse, namentlich zum Wohle best homöopath. Publisums, besorgt. Das kann man, wie schon öfter bemerkt, von einem allopath. Apothefer,

ber Regel nach, nicht erwarten. Somit hat sich benn auch löbl. Magistrat bereit gefunden — wir erkennen es im Namen des homöopath. Publikums mit lebhaftem Danke an — die zu solch einem Zwecke erforderslichen Kosten nicht zu scheuen. Die hiesige homöopath. Apotheke (worin der Administrator und ein Provisor beschäftigt sind, weil nur ein Individuum ununtersbrochen ans Haus gekettet war) wird jährlich gegen 900 Thir. Unkosten veranlassen. Das bringt nun zwar das homöopath. Publikum, wie es in und in der Umgebung der Residenz ist, auf, da hier mehre homöospath. Aerzte practiciren.

Wenn nur die dringende Nothwendigkeit gegenüber dem Dispensirverbote homsopath. Mittel ein folches Inftitut ins Leben rufen konnte, so stellt sich die ern= ste Frage heraus: woher zur Einrichtung einer solechen Apotheke z. B. in Salzbetkurth, Lehe, Osterode, Ronnebek, Gieboldehausen, Lüneburg 2c., wo an jebem der genannten Derter doch nur ein homsopath. Urzt fungirt, das Geld genommen werden soll?

Ift es nun aber billig und gerecht, burch eine Berordnung die homoopath. Aerzte der eben genann= ten Derter gemiffermaagen unter bie Fuchtel ber allop. Apothefer gn ftellen, ihnen fomit bie Ausübung ber Somoopathie fast unmöglich zu machen, weil fich bort berartige Apotheten nicht einrichten laffen und ohne Rudficht fie zu ftrafen, wie es mehrfach gefcheben ift, wenn ihr Bewiffen fie brangte, bem Rranten ein zuverläffiges Mittel zu verschaffen? Und hat fich wohl im hiefigen Konigreiche ba ein Urzt weiter bin fur die homoopathie interffiren fonnen, wo biefe mit unglaublicher Strenge bisher verfolgt ift? Ja! nachbem unfere lettgenannte Betition ichon ber Regierung befannt war, wurde ein hiefiger Urgt noch in 10 Thl. Strafe genommen, weil er einem armen Sandwerfegesellen ein homoopath. Bulver geschenkt hatte. Es ift beshalb fehr gu bezweifeln, baß ber herr v. b. Wifch unfere Betition in "ge= wogentliche Erwägung" gezogen hat ober hat gieben laffen, wie es doch ber Bunfch ber allgemeinen Stande bes Konigreichs war. Und wie muß bas Bertrauen gu folch einem Minifter fchwinden, bem bie triftigften Grunde gur Gewährung einer bas Befundheitewohl beforbernden Bitte völlig unberührt laffen, ja wenn fie fcon vor vielen Jahren andere Regierungen nicht mehr unberücksichtigt laffen fonnten.

Fanden es auch schon längst andere Regierungen nöthig, die Angelegenheit der Homsopathie von Sachverständigen beurtheilen zu lassen, (bas sind mit
der Geschichte und der Praxis der Homsopathie vertraute Aerzte). Auf diese Weise wird der Jopf, er mag
nach hinten oder nach vorne sich gedrehet haben,
entfernt.

Doch balb wird und muß es auch in diefer Sache Licht werden — und somit durfen denn die in der Proving unter dem Drucke des Apothekengwangs feisbenden homöopath. Aerzte und das ihr anhängende Publikum entweder direct, vom Königl. Ministerium, herab auf baldige Entfernung desselben rechnen, oder sie werden Schutz für ihr Necht sinden durch ein und in Aussicht gestelltes Geset:

gegen Uebergriffe ber Polizei, Recurs bei ber Juftigbehörde nehmen zu konnen.

Und ift es nicht in machen medicinischen Schriften, namentlich auch in meiner "Somoopathie und Allo= pathie auf ber Wage ber Praxis" und in ben brei "Senbidreiben an den S. Sofr. Solfder" verfchie= bentlich zu erkennen gegeben, baß ja die Somoopathie fein abgeriffenes Stud Land vom Continente bes Beilmefens, fondern fo recht ein Continent felbft fei; fie fei feine Berneinung ber wahren Biffenfchaft, fonb= ern nurder fcheinbaren, der wortmachenden, eitlen und modefüchtigen ; fie widerftreite nicht ben anerkannten Bahrheiten, fondern fie fei eine große Stupe berfel= ben; fie reibe fich nicht die Sande über die Unvoll= fommenheiten ber Runft, fondern fie lege Sand an, auf daß es beffer werde, fie verhöhne nicht bie ftreb= famen Beifter, fonder fie geißele nur bas arztliche Pharifaerthum; fie werfe nicht von fich, was fich im Laufe ber Beit bewährt, fondern verähnliche es.

Wie ließe sich wohl die Homöopathik am gewissesten ausrotten?

(Mus Sahnemann's fleinen medicinifden Schriften.)

Doch wohl nicht gewiffer, als burch bas Machtgebot bes Gefebes:

"Du follft nicht felbft bispenfiren." Nur Giniges ift noch babei zu erinnern. Ob es gleich allerdings zu wunfden ware, baß es eine Methobe gabe, bie Kranten gewisser gesund zu machen, als es bei ber bisherigen Curweise geschehen konnte, so kann

bie hombopathit, gesett, fie erreichte auch jenes er= wunichte Biel, bennoch nicht gebulbet merben,

1) weil die Apotheter unter ihrer Ausübung fo fehr leiden wurden,

2) weil die nach alter Art gelehrter Aerzte große Bahl fich gar zu auffallend in Schatten gestellt sehen wurde, wenn die homvopathischen Guren in ihrer Nahe ungleich mehr leisteten, als die bisherige Medicin vermochte.

Diese beiben, burch die hombopathik gefährbeten Geschäftsmänner, die Apotheker und die nach der alten Medicin haudelnden und lehrenden Aerzte, haben das her schon alles Mögliche aufgeboten, um das Publistum gegen diese heilart einzunehmen; sie haben sie in's Lächerliche zu brehen, sie zu verunglimpfen und ihren Ausübern allerlei Schmach öffentlich anzuthun gesucht.

So wie aber wieder mehrere wichtige homoopathische Deilungen bisher ungeheilter Krankheiten im Publikum erschollen, und dieses, wie's nun so immer zu thuu pslegt, mehr auf die Thatsachen, als auf die Verspottungen der neuen Kunst durch die Gegner sahe, so wendete sich das Blatt. Das hülfe suchende Publikum achtete endlich nicht mehr weder auf die benamten, noch die namenlosen Invectiven und Pasquille in den vielen, sich dazu hergebenden Zeitschriften, nicht auf die bittern Ausfälle in Jörg's kritischen Heften, nicht auf Deinsroth's theoretische Sophismen in seinem Antiorganon, nicht auf Rieser's oder Sprengel's Scripturen—es sah auf das hier und da an vielen Orten unbezweifelt Geschehene und umarmte mit nur noch erhöhter Liebe die neue, so viel leistende Heilunst.

Alle biefe Maschinerien haben nichts gegen fie außgerichtet, nichts zur Unterbrückung ber hombopathie zu thun vermocht. Sie hebt nur noch immer freudiger ihr haupt empor. Die weltklügere Menschensorte hat daher schon jene vergeblichen Gegenminen aufgegeben und ben glücklichern Beg eingeschlagen:

Durch die Landesgesete fie gu unter= bruden und somit zu vernichten.

Es bleibt nämlich die Sauptfache für den homospathischen Arzt, damit er große Seilungen mit Gewißheit unternehmen und ausführen könne, daß er seine Hälfsmittel selbst auswähle und sie mit eigner Sand zubereite und dem Kranken gebe; sonft kann er eben so wenig Gewisses und Bortreffliches zu

Stande bringen, als ber Kalligraph, wenn er feine Tebern nicht felbst aussuchen, fie nicht felbst schneiben burfte ober ber Maler, wenn er feine Farben nicht felbit bereiten burfte und bie Tinten gu jedem Binfel= ftriche burch ein, vom Staate eingesettes Farben= temperirunge - Inftitut verfertigen laffen mußte.

Der homoopathifche Argt fonnte eben fo wenig ein Meifterftud von Beilung verrichten, ja er wurde gar nicht beilen tonnen, wenn er bie, ungemeine Sorgfalt erheischenben, faft unendlich feinen Bubereitungen feiner Sulfemittel nicht felbft verfertigen burfte, fondern fie vom Apotheter verfertigen laffen mußte, beffen angelegentlichfte Gorge babin fteht und ftreben muß, eine, fo viel Auffeben erregenbe Rur= methobe zu nichte zu machen; bie ihm nicht nur nichts einbringt, fonbern ba fie unleugbar unenblich weniger Droguen zur Bollführung ber größten Bei= lungen bedarf, ber Welt die Augen öffnen und fein, blos in Berichleiß ansehnlicher Arzneivorrathe an bie Rranten ergiebiges, Gefchaft bereinft unnus machen fonnte.

Da wurde ber homoopath mit ben fur ihn bom Apothefer, Gott weiß wie? bereiteten Dingen, welche auch feiner Controle unterworfen werben fonnen (benn ein weißes Mildzuderpulver fieht, fcmedt, riecht und verhalt fich chemifch gang, wie bas andre, es mag nun nichts, es mag bie gewählte bomoop. feine Arznei ober eine gang anbere barin fein), natürlich nichts Gutes ausrichten fonnen, und er mußte nothwendig aufhoren, ein homoopathischer Beilfunftler gu fein, wenn man ihm bie Gelbftbe= reitung feiner Mittel verfage und gefehlich verbote.

Das war es eben, was das Apothefer=Inftitut und bie auf alte Urt gelehrten, es bem Somoopathen im Beilen nicht nachthun tonnenben Mergte ber eingeführ= ten Schule fo fehnlich munichen um bie Praris ber homvopathen, alfo die homvopathie felbft, gu vernich= ten, und fie erreichen, wie man bort, biefe Abficht; indem fie bie, ihren Rranfen felbft bie Gulfe reichen= ben Somoopathen mit ben Mebicinalgeseten, welche bas Gelbitbispenfiren bem Argte verbieten, gerichtlich verfolgen; fie bebienen fich bes weltlichen Urms bes Richters, um die Sand bes Somoopathen auf immer gu lahmen. Dieß gelang und gelingt, weil ber Richter

als Mann nicht vom Tache, ber Rechteregel gemäß: cuilibet in arte sua credendum - bas Gutachten ber Medicinalbeborben bieruber bore und ihre Grunde und Aussprüche gu ben feinigen machen gumuf= fen glaubt. Mur Schabe, bag er bier nicht bas ruhige, geprüfte Pflichtwort ber Unparteilichfeit ver= nimmt, fonbern ben erbitterten Teuereifer ber gegen= parteilichen Medicinalbehörbe, aus altgelehrten Merzten zusammengesett, beren herfommliches, ftatt= liches Anfehn, fo wie bas ihrer uralten Schule, wie fie beutlich vorausfeben, fallen murbe, wenn die Somoo= pathie ibre Runft frei ausuben burfte. Diefe Gegen= patei hat gewonnen, wenn der Richter nicht bas Bar= teiliche in folden fogenannten Gutachten wittert, auch wohl zugleich ben leibenschaftlichen Infinuationen feines hausarztes Gehör giebt, welcher nothwendig als ebenfalls altgläubiger Argt für bas Unfehen ber wohlbergebrachten Bunft gitternd, recht forgfälltig in ben Ton ber Rlager und ber Medicinalbehorbe -"freuzige, freuzige ibn" - einstimmt.

Wenn ber Richter, fage ich, all' dies leibenfchaft= liche Geschwät nicht gang für bas nimmt, was es ift, und nicht felbit die beilige Pflicht einer weifen, unparteifichen applicatio legis ad facta vollzieht, nicht felbft bas Befet und feine Deutung mit Unbefangen= beit vornimmt, fo ift es um ben armen Somoopathen geschehen, - er wird, als Gelbstdifpensator gegen bas Apotheferprivilegium sich versundigt zu haben, condemnirt und ihm wird das handwerf gelegt. Ein solcher Spruch fällt dann eben so gludtlich aus, wie ber jenes Stadtrichtere, welcher, ale bie Gaftwirthe bes Orts, feine Freunde, mit bem ausschließ= lichen Borrechte begabt, die Gafte mit den in ihren Ruchen fünstlich zubereiteten Gerichten gu fpeifen, einen Mann bei ihm gerichtlich belangten: "er habe Gingriffe in ihr Privilegium gethan und Leute ge= fpeifet," diefen in Strafe und in die Untoften ver= urtheilte, aller Gegenvorstellungen biefes Bohlthaters ungeachtet, baß zwifden Speifen und Speifen ein Unterschied fei und baß jene wohl bas Recht haben mochten, ihre funftlich componirten Gerichte privativ bifpenfiren und ihren Gaften fur baares Geld vorzu= fegen; er aber habe in ber allgemeinen Roth ben Bulfebedurftigen nur simplicia von Rahrungemitteln unentgeltlich ausgetheilt, nämlich bem, welcher Brod nothig gehabt, Brod - bem, ber Fleifch bedurft, ober robe Bemufe bem, welchen Gemufe am guträglichften gemefen."

(Schluß folgt.)

Rebatteur : Bilbelm Calberla : and ind an Drud von Beinrich Rleffer in Ditenburg.